

Der Handelsgärtner

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Abonnementspreis
bei direktem Bezug vom Verlag:
für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.— jährl.,
für das Ausland M. 8.— jährl.
Ausgabe jeden Freitag.

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

Inserate
30 Pfennige für die vier-
gespaltene Nonpareille-Zeile,
auf dem Umschlag 40 Pfennige,
im Reklameteil M. 1.— für
die zweigespaltene 105 mm
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

- Plaudereien über die Reichs-Wertzuwachs-Steuer. V.
- Das preußische Abgeordnetenhaus und die rechtliche Vertretung der Gärtnerei.
- Der Postscheckverkehr des Reichspostgebietes.
- Die Kultur der *Bougainvillea glabra Sanderiana*.
- Die *Echinopsis*-Arten.
- Spätblühende Stauden.
- Handelskammerberichte.
- Rechtspflege, Handel und Verkehr, Zollwesen, Vereine und Versammlungen, Ausstellungen, Kultur, Fragekasten für Rechtsangelegenheiten, für Praxis und Wissenschaft, für Pflanzenkrankheiten usw.

Plaudereien über die Reichs-Wertzuwachs-Steuer.

V.

Die Höhe der Wertzuwachssteuer hängt von der Höhe des Wertzuwachses und der Dauer des Besitzes ab. Je höher der Wertzuwachs steigt, desto höher ist auch der Prozentsatz der Steuer. Der niedrigste Prozentsatz sind 10%, welche dann erhoben werden, wenn die Wertsteigerung nicht mehr als 10% des seinerzeitigen Erwerbspreises beträgt.

Beispiel:

Nehmen wir an ein 1900 gekauftes Grundstück von 120 ar (12000 qm), erworben zu 15 Mk. pro qm, wird 1911 wieder veräußert. Der Erwerbspreis betrug 1900 insgesamt 180000 Mk. die Erwerbskosten mit 4% betragen

Insgesamt 187200 Mk.

Hierzu kommt als steuerfreier Wertzuwachs:

a) Von 12000 Mk. $10 \times 2\frac{1}{2}\% = 25\% = 3000$ „

b) „ 175200 „ $10 \times 2\% = 20\% = 35040$ „

Sa.: 225240 Mk.

Der Verkaufspreis betrug 1911: 300000 „
Davon gehen ab Verkaufskosten 3000 Mk.
Zinsenverlust von 187200 Mk.
auf 10 Jahre zu 3%: 56160 „ 59160 „

Es verbleiben also: 240840 Mk.

Es ist also ein steuerpflichtiger Wertzuwachs von 15600 Mark vorhanden. Derselbe entspricht 7% des Erwerbspreises, so daß der niedrigste Steuersatz von 10% erhoben wird. Die Steuer würde also 1560 Mk. betragen, wovon noch ein Steuerabatt nach § 28, Abs. 2 von 1% auf 10 Jahre = 156 Mk. abzuziehen ist. Es bleibt also ein Wertzuwachssteuerbetrag von 1404 Mark übrig.

Zur Erläuterung dieses Beispiels sei folgendes hinzugefügt: Zum Erwerbspreis dürfen nach § 14, Abs. des Gesetzes die Kosten des Erwerbes hinzugefügt werden, und zwar mit 4%, soweit nicht ein höherer Betrag nachgewiesen wird. Das sind die obigen 7200 Mark.

Nach § 16 dürfen ferner dem Erwerbspreis und den Erwerbskosten, soweit sie zusammen 100 Mk. pro ar nicht übersteigen, für jedes Steuerjahr $2\frac{1}{2}\%$ zugerechnet werden.

Demnach beträgt der Erwerbspreis bei 12000 qm nicht über 100 Mk. (1 ar = 100 qm = 100 Mk. — 1 qm = 1 Mk.) = 12000 Mk. Von diesen 12000 qm dürfen auf 10 Jahre $2\frac{1}{2}\%$ bis 25% zugerechnet werden. Das ergibt obige 3000 Mk.

Von dem darüber hinausgehenden Betrag (187200—12000 Mark = 175200 Mk.) sind nach § 16, No. 2 nur 2%, auch

10 Jahre = 20% = 35040 Mk. in Abzug zu bringen. Das sind oben eingesezte 35040 Mk. Beim Verkaufspreis haben wir neben 3000 Mk. Verkaufskosten einen Zinsenverlust vom Erwerbspreis mit 59160 Mk. angesetzt. Er stützt sich auf § 22 des Gesetzes. Darnach darf, auf Antrag des Verkäufers, der Betrag, um den der Jahresertrag aus dem Grundstück hinter 3% des Erwerbspreises, zuzüglich der Anrechnungen, zurückgeblieben ist, längstens auf 15 Jahre in Abzug gebracht werden.

In unserem Beispiel kommen 10 Jahre Zinsenverlust in Frage, den wir in der Annahme, daß das Grundstück noch keinen Ertrag gebracht hat, mit 3 Prozent voll berechnet haben = 56160 Mark.

Ueber die Höhe der Steuer mag im übrigen die folgende Tabelle näheren Aufschluß geben:

Die Steuer beträgt:	Bei einer Wertsteigerung von:
10%	nicht mehr als 10%
11 „	11% bis einschließlich 30%
12 „	31 „ „ „ 50 „
13 „	51 „ „ „ 70 „
14 „	71 „ „ „ 90 „
15 „	91 „ „ „ 110 „
16 „	111 „ „ „ 130 „
17 „	131 „ „ „ 150 „
18 „	151 „ „ „ 170 „
19 „	171 „ „ „ 190 „
20 „	191 „ „ „ 200 „
21 „	201 „ „ „ 210 „
22 „	211 „ „ „ 220 „
23 „	221 „ „ „ 230 „
24 „	231 „ „ „ 240 „
25 „	241 „ „ „ 250 „
26 „	251 „ „ „ 260 „
27 „	261 „ „ „ 270 „
28 „	271 „ „ „ 280 „
29 „	281 „ „ „ 290 „
30 „	mehr als 290% des Betrages.

Wer hat nun diese Steuer zu bezahlen? Derjenige, welcher das Grundstück vor dem Eintritt der Steuerpflicht besaß und das ist der Verkäufer, der natürlich beim Verkaufspreis, den er stellt, die von ihm zu erhebende Wertzuwachssteuer mit berücksichtigen kann. Kann in einem Falle etwa vom Verkäufer die Steuer nicht erhoben werden, weil derselbe verzogen, in Konkurs verfallen ist usw., so kann die Steuer auch vom Käufer eingehoben werden, dann aber nicht zum vollen Satz, sondern nur zu 2 Prozent des Kaufpreises. Hat der Verkäufer einen entsprechenden Betrag gezahlt oder sichergestellt, so fällt auch diese Haftung weg.

Beispiel.

Ein Grundstück wurde für 40000 Mk. verkauft. Es stellt sich nun heraus, daß nach der steuerlichen Berechnung hierauf 4000 Mk. Wertzuwachssteuer zu bezahlen sind, die aber vom Verkäufer nicht mehr einzubringen sind, weil er inzwischen nach Australien ausgewandert ist. Dann haftet der Käufer nur für 2 Prozent des Kaufpreises = 800 Mk. Der Rest ist verloren.

Dagegen kann sich der Käufer des Grundstücks dadurch sichern, daß er vom Kaufpreis 2 Prozent zurückbehält oder vom Verkäufer verlangt, daß er 800 Mk. bei Gericht zur Sicherung des Käufers deponiert.